



## **VERFÜGUNG**

**vom 29. Januar 2013**

**Zürich. Waldabstandslinie am Dangelweg, Zürich-Wollishofen**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 23. Oktober 1991 die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung beschlossen. Die Gemeindeabstimmung darüber fand am 17. Mai 1992 statt. Der Plan über die Waldabstandslinien wurde der Baudirektion am 16. Februar 2001 zur Genehmigung eingereicht. Die Baudirektion genehmigte diesen mit Verfügung ARV/1005/2001. Aufgrund offener Fragen zum Waldgesetz wurden damals diejenigen Teile des Plans über die Waldabstandslinien, wo die Bauzonen durch schmale Streifen von Freihaltezonen vom Wald getrennt sind, nicht zur Genehmigung eingereicht. Dies war auch beim Waldabstandslinienplan am Dangelweg der Fall, weshalb dieser nicht zur Genehmigung eingereicht wurde.

In der Zwischenzeit hat sich ergeben, dass Waldabstandslinien auch dann festzusetzen sind, wenn die Bauzone durch eine weniger als 30 m breite Freihaltezone vom Wald getrennt wird. Eine solche Situation liegt beim Dangelweg vor. Eine kürzlich vorgenommene Waldfeststellung hat ergeben, dass sich die Waldgrenze zwischenzeitlich nicht verändert hat (Waldfeststellungsverfügung vom 6. Oktober 2011). Aufgrund der unveränderten Situation gegenüber dem Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1991 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Waldabstandslinie am Dangelweg.

Die Waldabstandslinie liegt auf der Zonengrenze zwischen der Freihaltezone entlang des Waldrandes und der Bauzone (W3). Der Waldabstand beträgt dadurch zwischen 15 und 26 m. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion **v e r f ü g t** :

- I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 23. Oktober 1991, mit dem an der Dangelstrasse in Zürich-Wollishofen die Waldabstandslinie festgesetzt worden ist, wird genehmigt.

- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Waldabstandslinie in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
  
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, an das Hochbaudepartement der Stadt Zürich (unter Beilage von vier Plänen), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage eines Planes), an das Baurekursgericht sowie an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Plänen) sowie an Geomatik und Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich (Nachführungsstelle).

Zürich, den 29. Januar 2013  
122072/BLI/STM

Amt für  
Raumentwicklung  
Für den Auszug:

